



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland

50663 Köln

An den
Landschaftsverband Westfalen Lippe

48133 Münster

nachrichtlich an:

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Lindenallee 13 - 17

50968 Köln

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Kaiserswerther Straße 100

49474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Liliencronstraße 14

40472 Düsseldorf

Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz)

§§ 10 und 11 DurchführungsVO KiBiz

Gemäß § 10 der DVO KiBiz ist eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung vorbehaltlich der dazu ergangenen Bescheide auf die Pauschalen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung in angemessenem Umfang anzurechnen. Die oberste Landesjugendbehörde kann im Ein-

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

321 - 6000.5

bei Antwort bitte angeben

Herr Sielhorst

Telefon 0211 8618-4208

Telefax 0211 8618-54208

dieter.sielhorst@mgffi.nrw.de

22. Mai 2009

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mgffi.nrw.de

www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

und 719 bis Haltestelle

Landtag/Kniebrücke

vernehmen mit dem Finanzministerium hierzu nähere Regelungen treffen.

Seite 2 von 3

Insbesondere im Rahmen des derzeit laufenden Investitionsprogramms Ausbau U3 stellt sich die Frage, ob und inwieweit für investiv geförderte Einrichtungen Mietzuschüsse nach KiBiz geleistet werden können.

Vor diesem Hintergrund werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Verfahren zur Konkretisierung der §§ 10 und 11 der DurchführungsVO KiBiz festgelegt:

1. Investitionen für Umbauvorhaben in bestehenden Gebäuden

Die baulichen Veränderungen bei diesen Maßnahmen zielen auf die Anpassung der räumlichen Gegebenheiten auf die besondere Betreuungssituation bei unterdreijährigen Kindern. Eine Wertsteigerung ist damit in der Regel weder für den Eigentümer noch für den Mieter verbunden. Eine Investitionskostenförderung von Aus- oder Umbaumaßnahmen gemäß der Ziffer 4.4.1.2 der o. a. Richtlinien führt daher in der Regel nicht zu einer Veränderung des Mietvertrages, somit auch nicht zu einer Veränderung des Mietzinses und demnach auch nicht zu einer Reduzierung der Mietkostenerstattung.

2. Neubaumaßnahmen oder Erweiterungen bestehender Gebäude

Durch die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes im Rahmen eines An- oder Aufbaus erhöht sich die Nutzfläche. Unter der Vor-

aussetzung, dass die neu geschaffenen Flächen investiv gefördert wurden oder werden, ist

Seite 3 von 3

- für die Dauer der Zweckbindung (20 Jahre) auf der Grundlage der Fördersumme der Zinsgewinn für die Nichtinanspruchnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Baumaßnahme bei der Erstattung der Mietkosten in Anrechnung zu bringen.

Analog der Regelung der LHO bei der verspäteten Inanspruchnahme von Zuwendungen wird ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz festgelegt.

- nach Ablauf der Zweckbindungsfrist entfällt die Anrechnung der Investitionskostenförderung und die Mietkosten werden nach § 7 Abs. 2 VerfVO KiBiz bezuschusst.

Ich bitte, den Inhalt dieses Erlasses den Jugendämtern Ihres Landesteils unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu geben.

Im Auftrag

gez. Prof. Klaus Schäfer